

Die Staatsrechtslehre des Francisco Suárez

Die Staatsrechtslehre des Francisco Suárez



Herausgegeben von
Oliver Bach, Norbert Brieskorn und Gideon Stiening

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-069668-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-069673-8

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-069675-2

Library of Congress Control Number: 2020934832

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Umschlagabbildung: Francisco Suárez: Tractatus de Legibus, ac Deo Legislatore.

Antwerpen 1613, S. 133.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

lex civilis est mere naturalis

Inhalt

Siglenverzeichnis — XI

1 Einleitung

Oliver Bach, Norbert Brieskorn S.J., Gideon Stiening

»**Quia et homo non fert legem nisi ut minister Dei**«

Das Staatsrechtsdenken des Francisco Suárez — 3

2 Grundlagen

Stefan Schweighöfer

Der Ursprung der menschlichen Gesetzgebungsgewalt in Francisco Suárez' *De legibus ac Deo legislatore*

DL III. 1–4 — 23

Franz Hespe

Über das Gesetzgebungsrecht von Papst und Kaiser und die Irrtümer des englischen Königs

DL III. 6–8 — 39

3 Politik und Herrschaft

Dieter Hüning

Der vernünftige Inhalt des Gesetzes: Gerechtigkeit und Gemeinwohl

Zur Rolle des *bonum commune* in

Suárez' Staatsrechtlehre (DL III. 11–12) — 73

Gideon Stiening

Contra Machiavellum?

Suárez' kritische Aufhebung der Staatsrasonlehre

(DL III. 10–13) — 99

Frank Grunert

Promulgatio et divulgatio

Formale Bedingungen der Gesetzesgeltung
bei Francisco Suárez (DL III 15–18) — 125

Kurt Seelmann

Francisco Suárez und die Zustimmung des Volkes zu Gesetzen

DL III. 19 — 139

4 Geltung und Verpflichtung

Holger Glinka

Intentio legislatoris seu ratio legis

Formprinzip und translationstheoretische Voraussetzungen
des bürgerlichen Gesetzes in Suárez' *De legibus* (DL III. 20) — 157

Tilman Repgen

»Oboediendum est iustis praeceptis principum.«

Die Verpflichtung des Gewissens durch das
menschliche Gesetz bei Suárez (DL III. 21–23) — 187

Oliver Bach

Zwischen Lebensgefahr und Todsünde

Zur Dimension der Verpflichtung
menschlicher Gesetze bei Suárez (DL III. 28–30) — 233

Norbert Brieskorn

Zur Dialektik der Klerikerexemption von staatlichen Gesetzen

Suárez über Staat und Kirche (DL III. 34) — 259

Gideon Stiening

»Ipse autem princeps non est subditus«

Suárez über den Grundsatz
des *princeps legibus solutus* (DL III. 35) — 283

5 Suárez' Staatstheorie im zeitgenössischen Kontext

Mariano Delgado

**Volkssouveränität und Widerstandsrecht
bei Bartolomé de Las Casas und Francisco Suárez**
Konvergenzen und Divergenzen — 309

Ausgewählte Forschungsliteratur — 333

Personenregister — 340

Siglenverzeichnis

Bach, Brieskorn, Stiening I	Francisco Suárez: De legibus. De lege in communi eiusque natura, causis et effectibus. Über die Gesetze. Über das Gesetz im Allgemeinen, seine Natur, seine Ursachen und Wirkungen. Lat./dt. Hg., eing. u. ins Deutsche übers. von Oliver Bach, Norbert Brieskorn u. Gideon Stiening. Stuttgart-Bad Cannstatt 2019.
Bach, Brieskorn, Stiening II	Francisco Suárez: De legibus. De lege aeterna et naturali, ac iure gentium. Über die Gesetze. Das ewige Gesetz, das natürliche Gesetz und das Völkerrecht. Lat./dt. Hg., eing. u. ins Deutsche übers. von Oliver Bach, Norbert Brieskorn u. Gideon Stiening. Stuttgart-Bad Cannstatt 2016.
Bach, Brieskorn, Stiening III	Francisco Suárez: De legibus. De lege humana positiva. Über die Gesetze. Über das menschliche positive Gesetz. Lat./dt. Hg., eing. u. ins Deutsche übers. von Oliver Bach, Norbert Brieskorn u. Gideon Stiening. Stuttgart-Bad Cannstatt 2014.
Balleoniana [S. ^{Spalte}]	Francisco Suárez: Tractatus de legibus ac Deo legislatore in decem libros distributus. Operum tomus quintus. Venetii 1740.
Brieskorn [S.]	Francisco Suárez: Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber. Übers., hg. u. mit einem Anhang vers. von Norbert Brieskorn. Freiburg u.a. 2002.
Cod. [3, 1, 14, 2]	Codex Iustinianus
Coimbra 1612 [S. ^{Spalte}]	Francisco Suárez: Tractatus de legibus, ac Deo legislatore in decem libros distributus. Conimbricæ 1612.

XII — Siglenverzeichnis

DG [1. Teil: D.50 c. 11 2. Teil: C. 30 q. 4 c 5 3. Teil: D. 1 c. 5 de cons.]	Decretum Gratiani
Dig. [23, 1, 17]	Digesta Iustiniani
DL [I. 2. 5]	Francisco Suárez: Tractatus de Legibus ac Deo Legislatore
DM [XIX. 2. 12]	Francisco Suárez: Disputationes Metaphysicae.
DThA [Bd., S.]	Thomas von Aquin: Die deutsche Thomas-Ausgabe. Lat./dt. 36 Bde. übers. von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Hg. vom Katholischen Akademikerverband. Heidelberg et. al. 1933–2004.
Inst. [4, 6, 4]	Institutiones Iustiniani
Muniozguren [Bd., S. ^{Spalte}]	Francisco Suárez: Tratado de las leyes y de dios legislador en diez libros. Versión Española por von José Ramón Eguillor Muniozguren. Madrid 1967 f. [Zweisprachige Ausgabe mit Faksimiledruck des Conimbricenser Erstdrucks von 1612].
Pereña [Bd., S.]	Francisco Suárez: De legibus ac Deo legislatore. Edicion critica bilingüe. Ed. par Luciano Pereña, Pedro Súnier, Vidal Abril, César Villanueva y Eleuterio Elorduy, 8 vol., Madrid 1971–1981.
STh I [q., art., ad]	Thomas von Aquin: Summa Theologiae Prima.
STh I–II [q., art., ad]	Thomas von Aquin: Summa Theologiae Prima Secundae.

STh II–II [q., art., ad]	Thomas von Aquin: Summa Theologiae Secunda Secunda.
STh III [q., art., ad]	Thomas von Aquin: Summa Theologiae Tertia.
deVries [S.]	Francisco Suárez: Ausgewählte Texte zum Völkerrecht. Übers. und hg. von Joseph de Vries, mit einer Einleitung v. Josef Soder S.J. Tübingen 1965.
Vivès [Bd., S. ^{Spalte}]	Franciscus Suarez: Opera Omnia. Editio nova, a Carolo Berton. Parisiis 1856–1878.
WA	D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1883–2009.

1 Einleitung

Oliver Bach, Norbert Brieskorn S.J., Gideon Stiening
**»Quia et homo non fert legem nisi ut
minister Dei«**

Das Staatsrechtsdenken des Francisco Suárez

Im dritten Buch seiner rechts theologischen Summe, *De legibus ac Deo legislatore* (DL) aus dem Jahre 1612, entwickelt und begründet Francisco Suárez seine Konzeption der menschlichen Gesetze. Nach der ausführlichen Darlegung eines allgemeinen, allen besonderen Gesetzesformen zugrunde liegenden Begriffs des Gesetzes in DL I sowie begründender Ausführungen zur *lex aeterna* und zur *lex divina* (DL II. 1–4), der *lex naturalis* (II. 5–16) und dem *ius gentium* (II. 17–20) als ersten besonderen Formen der *lex communis* behandelt der Conimbricenser Theologe, Philosoph und Jurist im dritten Buch seiner Rechtslehre die Staats- und Staatsrechtstheorie auf breitem Raum. Diese Theorie der *leges humanae* bildet ein konzeptionelles Zentrum der suárezischen Rechtslehre aus.

1 Freiheit und Gemeinwohl

Sowohl systematische als auch historische Gründe sprechen für diese zentrale Stellung der Theorie zur rechtlichen Ordnung von menschlicher Gesellschaft und Staat: Denn *einerseits* zwang die aus seiner praktischen Metaphysik sich ergebende Freiheitslehre den Conimbricenser Theologen zu einer dieses weltliche Vermögen angemessen berücksichtigenden Normativitätskonzeption.¹ Schon die spezifische Ausrichtung der Definition des allgemeinen Gesetzesbegriffes in DL I zeigt diese zentrale Stellung der *leges humanae* an: Denn die allgemeine Gesetzesdefinition wurde erkennbar am Modell der *lex humana* ausgebildet, weil sich schon diese Definition auf die politische Gemeinschaft *des Menschen* bezieht;² so heißt es in DL I. 12. 5: »Das Gesetz ist eine die Ge-

1 So Norbert Brieskorn: Francisco Suárez und sein Gesetzesbegriff im Kontext. In: Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne? Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez. Hg. von Manfred Walther, Norbert Brieskorn u. Kay Waechter. Stuttgart 2008, S. 105–123.

2 So auch Ernst-Wolfgang Böckenförde: Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter. Tübingen ²2006, S. 381 f.; vgl. hierzu auch jüngst Philip Waldner: Kommt alle Macht von Gott? Zum Stellenwert staatlicher Gewalt in Suárez' Rechtsphilosophie. In: Men-

meinschaft betreffende Anordnung, die gerecht, verlässlich, beständig und auch in hinreichender Weise verkündet worden ist.«³ Diese Gemeinschaft *ist* vor allem die von Suárez in DL III behandelte politische Gemeinschaft unter Menschen in einem innerweltlich staatlichen Gefüge, das durch Gesetze ein gerechtes und so stabiles Zusammenleben freier Individuen ermöglicht. Der allgemeine Begriff des Gesetzes selbst wurde mithin schon mit Blick auf eine Staatstheorie entworfen.

Andererseits hatte nicht nur die Staatstheorie seit Niccolò Machiavelli und Jean Bodin, sondern auch die politische Praxis des 16. und frühen 17. Jahrhunderts gezeigt, dass die sich entwickelnden modernen Staatsgefüge – u. a. aufgrund der konfessionellen Konflikte – zu einem säkularen Selbstverständnis drängten.⁴ Politiker, wie Michel de L'Hôpital, suchten nach einer Staatsräson und staatliche Legitimität übergreifenden Position, die sich gegenüber jeglicher Religion deshalb als indifferent erweisen sollte,⁵ weil deren konfessionelle Aufspaltung zu einem unbegrenzten Kriegszustand innerhalb und zwischen den Staaten führte.

Gegen diese Säkularisierungstendenzen in der politischen Theorie und Praxis des neuzeitlichen Staates bezieht Francisco Suárez in seinem dritten Buch von *De legibus* Stellung. Dabei entwickelt er in dieser Staatstheorie kein rückwärtsgewandtes Modell mittelalterlicher Theokratie, sondern berücksichtigt u. a. den von ihm in der Vorlesung *De voluntario et involuntario* 1578–1585⁶ vorbereiteten und in der neunzehnten Disputation seiner *Disputationes metaphysicae* 1597 neu entworfenen Begriff freier Handlungen:

Ich sage also erstens, dass es sowohl aus natürlichen Gründen als auch aus der Erfahrung der Dinge evident ist, dass der Mensch viele seiner Handlungen nicht aus Notwendigkeit,

schenrechte und Metaphysik. Beiträge zu Francisco Suárez. Hg. von Cornelius Zehetner. Göttingen 2020, S. 115–128.

³ DL I. 12. 5, Bach, Brieskorn, Stiening I, S. 280/281: »Lex est commune praeceptum, iustum ac stabile, sufficienter promulgatum.«

⁴ Vgl. hierzu u.a. Gideon Stiening: »Notitiae principiorum practicorum«. Melanchthons Rechtslehre zwischen Machiavelli und Vitoria. In: Der Philosoph Melanchthon. Hg. von Günter Frank u. Felix Mundt. Berlin, New York 2012, S. 115–146.

⁵ Vgl. hierzu u.a. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert. München 2007, S. 46.

⁶ Siehe die neue Edition Francisco Suárez: Über das Willentliche und das Unwillentliche. De voluntario et involuntario. Lateinisch - Deutsch. Übers., hg. und eing. von Stefan Schweighöfer. Freiburg, Basel, Wien 2016.

sondern aus einem eigenen Willen und aus Freiheit vollzieht. [...] Denn es ist evident, dass wir, wenn wir willentlich handeln, nicht durch äußeren Zwang, sondern frei handeln.⁷

Suárez bedient sich mithin genuin neuzeitlicher Kategorien⁸ – er hatte die Notwendigkeit umfassender Änderungen in Theorie und Praxis des Politischen erkannt, die durch die Entstehung absolutistischer Staatsgefüge entstanden war und sich weiter entwickelte; er konzipiert folglich eine politische Theologie auch und im Besonderen auf dem Felde der Staatstheorie, die den Anspruch erhebt, der Herausforderungen der Neuzeit nicht allein gewachsen zu sein, sondern besser als jedes säkulare Modell von Politik gestalten zu können. Neben Hugo Grotius' *De iure belli ac pacis* und Thomas Hobbes' *Leviathan* liefert Francisco Suárez damit eine der bedeutendsten Rechts- und Staatstheorien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.⁹

Der sachlichen Bedeutung dieser politischen Theologie eines modernen Staatsrechts entspricht allerdings nicht in Ansätzen die Erforschung des Buches III von Suárez' *opus magnum*. Zwar gibt es ältere Arbeiten zum Thema,¹⁰ auch lässt sich für die Jahre seit der Jahrtausendwende durchaus von einer Renaissance der Erforschung der politischen Theorie des Conimbricenser Theologen sprechen.¹¹ So haben sich amerikanische und europäische Naturrechtshistoriker

7 DM XIX. 2. 12; Vivès 25, S. 696: »Dico ergo primo, evidens esse naturali ratione et ipso rerum experimento hominem in multis actibus suis non ferri ex necessitate, sed ex voluntate sua et libertate. [...] [C]um sit evidentissimum, nos quae voluntate agimus, non coacte, sed spontaneae agere.« Übers. von uns. Siehe Salvador Castellote Cubells: Die Anthropologie des Suárez. Beiträge zur spanischen Anthropologie des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Freiburg im Breisgau, München 1962, S. 175–178.

8 Siehe zum vermehrt säkularen Charakter von Suárez' Freiheitsbegriff Norbert Brieskorn: *Lex und ius bei Francisco Suárez*. In: *Lex und Ius*. Hg. von Alexander Fidora, Matthias Lutz-Bachmann u. Andreas Wagner. Stuttgart-Bad Cannstatt 2010, S. 429–463, hier S. 441.

9 Obgleich man ihn damit noch nicht zum Ideengeber der großen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts erklären kann: Vgl. José Pereira: Suárez. Between Scholasticism and Modernity. Marquette, WI, 2007, S. 91 f., der von Suárez mehrere zwar mittelbare, aber gerade Linien zieht, und zwar erstens über Francisco Velasco de Gouveia hin zur portugiesischen Revolution gegen die spanische Hoheit 1640, zweitens über Hugo Grotius und John Locke zur englischen Glorious Revolution 1688, drittens über Locke und Thomas Jefferson zur Amerikanischen Revolution 1776, viertens über Jean-Jacques Rousseau und Charles Montesquieu zur Französischen Revolution und fünftens über Miguel Hidalgo y Costilla zur lateinamerikanischen Revolution gegen die spanische Krone ab 1810. Siehe diese wirkungsgeschichtlichen Interpretationen auch im Sammelband von Maria Idoya Zorroza (Hg.): *Proyecciones sistemáticas e históricas de la teoría suareciana de la ley*. Pamplona 2009.

10 Heinrich Rommen: *Die Staatslehre des Franz Suárez SJ*. Mönchengladbach 1926.

11 Siehe hierfür Forschungsbibliographie im Anhang dieses Bandes.

mit der Naturrechtstheorie des Suárez beschäftigt.¹² Darüber hinaus wurde die allgemeine Obligationstheorie¹³ oder das problematische Widerstandsrecht in Ansätzen erforscht.¹⁴ Auch die Herausgeber haben 2017 einen Band zu Suárez' Naturrecht publiziert, an den die vorliegenden staatsrechtlichen Studien anschließen können.¹⁵

Eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Stellung der *leges humanae* sowohl im systematischen Gefüge des Rechtslogik von *De legibus* als auch im Kontext der Staatstheorien des frühen 17. Jahrhunderts steht gleichwohl noch aus. Überhaupt ist eine die unterschiedlichen Teilaspekte dieser Staatstheorie übergreifende und vermittelnde Betrachtung ihrer Gesamtsystematik ein Desiderat der Forschung.¹⁶ Der vorliegende Band soll in diesen, systematisch wie historisch relevanten Feldern im Hinblick auf die Staatstheorie des Francisco Suárez genuin neue Erkenntnisse liefern. Darüber hinaus steht mit der von den Herausgebern besorgten zweisprachigen und kommentierten Ausgabe des Bu-

12 Siehe hierzu u. a. Knud Haakonssen: *Natural Law and Moral Philosophy. From Grotius to the Scottish Enlightenment*. Cambridge 1996; Erik Åkerlund: *Suárez's Ideas on Natural Law in the Light of His Philosophical Anthropology and Moral Psychology*. In: *The Nature of Rights: Moral and Political Aspects of Rights in Late Medieval and Early Modern Philosophy*. Hg. von Virpi Mäkinen. Helsinki 2010, S. 165–196; James Gordey: *Suárez and Natural Law*. In: *The Philosophy of Francisco Suárez*. Hg. von Benjamin Hill u. Henrik Lagerlund. Oxford 2012, S. 209–228; Paul Pace S.J.: *Suárez and Natural Law*. In: *A Companion to Francisco Suárez*. Hg. von Victor M. Salas u. Robert L. Fastiggi. Leiden u.a. 2014, S. 274–296.

13 Tilmann Altwicker: *Gesetz und Verpflichtung in Suárez' De Legibus*. In: *Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne? Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez*. Hg. von Manfred Walther, Norbert Brieskorn u. Kay Waechter. Stuttgart 2008, S. 125–133, sowie Thomas Pink: *Reason and Obligation in Suárez*. In: *The Philosophy of Francisco Suárez*. Hg. von Benjamin Hill u. Henrik Lagerlund. Oxford 2012, S. 175–208; Manfred Walther: *Facultas Moralis. Die Destruktion der Leges-Hierarchie und die Ausarbeitung des Begriffs des subjektiven Rechts durch Suárez – Ein Versuch*. In: *Transformation des Gesetzesbegriffes im Übergang zur Moderne? Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez*. Hg. von Manfred Walther, Norbert Brieskorn u. Kay Waechter. Stuttgart 2008, S. 135–160.

14 Walther, Manfred: *Begründung und Beschränkung des Widerstandsrecht nach Suárez*. In: *Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne? Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez*. Hg. von Manfred Walther, Norbert Brieskorn u. Kay Waechter. Stuttgart 2008, S. 161–175.

15 Oliver Bach, Norbert Brieskorn, Gideon Stiening (Hg.): *Die Naturrechtslehre des Francisco Suárez*. Berlin, Boston 2017.

16 Ansätze hierzu in Dominik Recknagel: *Einheit des Denkens trotz konfessioneller Spaltung. Parallelen zwischen den Rechtslehren von Francisco Suárez und Hugo Grotius*. Frankfurt am Main u.a. 2010 sowie Waldner: *Kommt alle Macht von Gott?* (s. Anm. 2).

ches III von *De legibus*¹⁷ eine neue Textgrundlage zur Verfügung, deren Leistungen in diesem Band kritisch zu prüfen sein werden.

Dabei soll als Leitfrage aller die einzelnen Themen der Staatstheorie analysierenden und interpretierenden Beiträge das Verhältnis von politischer Theologie und politischer Philosophie¹⁸ in der Begründungstheorie des Spanischen Spätscholastikers stehen. Denn gegen die gleichursprünglichen Tendenzen eines Bedeutungszuwachses des bürokratischen Zentralstaates einerseits – wie dies vor allem das Spanien Philipps II. zeigte¹⁹ – und dessen sich aufdrängender Loslösung von theonomen Legitimationstheorien sowie religiös motivierter politischer Praxis musste und wollte Francisco Suárez kraftvoll Stellung beziehen. Mit dem Buch III seiner umfassenden Rechtslehre liefert er eine Staatstheorie, die auf der Grundlage einer philosophischen Freiheitslehre – und damit unter Berücksichtigung spezifisch neuzeitlich-säkularer Erkenntnisse²⁰ – sowie differenzierter Reflexionen auf Problemlagen des sich entwickelnden zentralisierten Nationalstaates deren umfassende Einbindung in eine Rechts- und Staatstheologie zu erzielen sucht.²¹

2 Zum Stand der Forschung

Ein Desiderat der Forschung – und zwar sowohl einer engeren Suárez-Forschung als auch einer weiteren Erforschung der politischen Philosophie und Theologie der frühen Neuzeit – besteht in einer angemessenen Rekonstruktion der gesamten Konzeption der *leges humanae*, die das Buch III von *De legibus* entfaltet. Die Autoren des vorliegenden Bandes versuchen daher, zu spezifi-

17 Francisco Suárez: *De legibus. De lege humana positiva. Über die Gesetze. Über das menschliche positive Gesetz.* Lat./dt. Hg., eing. u. ins Deutsche übers. von Oliver Bach, Norbert Brieskorn u. Gideon Stiening. Stuttgart-Bad Cannstatt 2014.

18 Siehe hierzu u.a. die präzise Distinktion bei Heinrich Meier: Was ist politische Theologie? Einführende Bemerkungen zu einem umstrittenen Begriff. In: *Politische Theologie zwischen Ägypten und Israel.* Hg. von Jan Assmann. München 32006, S. 7–22.

19 Vgl. hierzu Friedrich Edelmayer: *Philipp II. Biographie eines Weltherrschers.* Stuttgart 2009, S. 130 ff.

20 Vgl. hierzu auch Brieskorn: *Lex und ius* (s. Anm. 8), S. 441, der von einem starken Einfluss des »beginnenden Freiheitsdenkens seiner Zeit« auf Suárez spricht.

21 Zu Suárez' politischer Theologie vgl. u. a. Gerald Hartung: Die politische Theologie des Francisco Suárez. Zum Verhältnis von Religion und Politik in der Spätscholastik. In: *Religion und Politik. Zu Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes.* Hg. von Manfred Walther. Baden-Baden 2004, S. 113–126.

schen Aspekten der suárezischen Staatslehre beizutragen, so dass ein möglichst umfassendes und in sich differenziertes Bild der Gesamtkonzeption entstehen kann.

Zu diesen zentralen Aspekten gehört das protokontraktualistische Übertragungsargument, das Suárez in den ersten Kapiteln des Buches III entwirft. Denn legitime Herrschaft über den von Natur aus freien Menschen entsteht nach Suárez durch die Übertragung aller einzelnen Willen auf die Instanz des souveränen Herrschers. Dennoch bleibt auch dieser essentielle Vorgang, den Suárez offenbar als einen empirischen begreift, zugleich gebunden an die unabdingbare Grundlegung der weltlichen Herrschaft durch die sie gleichfalls legitimierende Gottesinstanz. Auch für Suárez gilt die *Maxime* aus Röm 13,1 uneingeschränkt: »Non est potestas nisi a Deo.« Wie aber lassen sich freiheitstheoretischer Kontraktualismus und theonome Herrschaftslegitimation kohärent vermitteln? Auch im Vergleich mit dem hobbeschen Modell der Willensübertragung ist diesem Theorem des Suárez in nachfolgendem Band intensiv nachzugehen.

Die Frage, in welchem Verhältnis formale und materiale Staatszweckbestimmung in der Argumentationslogik des Suárez stehen, ist ebenfalls ein Untersuchungsgegenstand des Bandes. Denn einerseits gründet Suárez seine Staatstheorie auf das rein formale Verhältnis von Freiheit und Herrschaft, andererseits entwickelt er eine differenzierte Begründung für die Bindung menschlicher Gesetze an die materialen Zwecke des Gemeinwohl und der Gerechtigkeit. Ob und, wenn ja, wie können die einerseits begriffslogische Begründung jedweden Rechts aus dem Begriff der Freiheit und die andererseits teleologische Ausrichtung des Staatsrechts auf das Gemeinwohl zusammenstimmen?

Gleiches gilt für das von Suárez auf breitem Raum entfaltete Verhältnis von rechtlicher und moralischer Verbindlichkeit. Zwar scheint ihm vollkommen klar, dass die *vis obligandi* der menschlichen Gesetze vor allem die äußeren Handlungen des Menschen zu ordnen und zu regulieren hat; gleichwohl kann und will er auf die Verpflichtung auf Staatsgesetze im menschlichen Gewissen nicht verzichten. Die Konzeption scheint pragmatische und theologische Gründe zu haben: Traut er auf der einen Seite der rein äußeren Verpflichtung menschlichen Handelns nicht genügend Wirkmacht zu, so ermöglicht ihm die Identität von *forum internum* und *forum Dei* eine Bindung seiner Theorie staatlicher Gesetze an die Gottesinstanz als deren Verbindlichkeitsgarantie. Auch auf dem Feld dieses, bis ins 18. Jahrhundert und damit bis auf Kant wirksamen Problems des Verhältnisses von Recht und Moral ist stets Suárez' zentrales Interesse an einer Vermittlung der säkularisierenden Tendenzen der Neuzeit mit theonomen Begründungsleistungen einer politischen Theologie zu berücksichtigen.

Ein weiteres Desiderat in der Auseinandersetzung mit Suárez' Staatstheorie ist das Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Macht und Herrschaft, das an unterschiedlichen Systemstellen des Buches III von *De legibus* bearbeitet wird.²² In der strikten Trennung von kirchlicher und weltlicher Herrschaft zeigen sich nämlich durchaus moderne Züge der Staatstheorie des Suárez, deren spezifische Kontur jedoch allererst zur rekonstruieren ist. Dies betrifft nicht nur die Frage einer politischen Unterstellung des weltlichen Herrschers unter einen Supremat des Papstes und die sachlich notwendige Beratung politischer Entscheidungen durch Theologen, sondern auch die Stellung von Klerikern im säkularen Staatswesen.²³

3 Pflicht zum und im Staat

Mit Blick auf Suárez' staatsrechtliches Interesse muss der vorliegende Band den verpflichtungstheoretischen Aspekt von Vergemeinschaftung und Gemeinschaft untersuchen. Sich zu vergemeinschaften, mag zwar anthropologisch grundgelegt (*animal sociale*), von Gott geboten und mit Blick auf ein Überlebenskalkül pragmatisch klug sein. Wie jedoch kann aus diesen Theoremen die Verpflichtung des Menschen abgeleitet werden, sich einem diese Gemeinschaft ordnendes Gesetz und einer dessen Geltung und Verbindlichkeit garantierenden Instanz zu unterwerfen? Ist der suárezische Gemeinschaftsbegriff an ihm selbst rechtspolitisch bestimmt und damit aus ihm auch die Notwendigkeit einer Zwangsordnung herleitbar? Oder treten bei Suárez zusätzliche theoretische oder empirische Faktoren hinzu, welche die *Möglichkeit* und *Notwendigkeit* der Verpflichtung durch positive Gesetze allererst begründen? Diese Unterscheidung ist für das Vorhaben des nachfolgenden Bandes von erheblicher Bedeutung, denn allgemeine Hinweise auf Suárez' neuscholastisches Naturrecht und dessen Abkünftigkeit aus dem ewigen Gesetz (*lex aeterna*) erlauben es zwar, die Möglichkeit eines gerechten Staatsrechts aus ihnen abzuleiten:²⁴ Die suárezische Hierarchie der Gesetzesformen ewigen, natürlichen und menschlich-positiven Rechts²⁵ scheint nachgerade der Maßstab für die Geltung der *leges humanae* und deren Grenzen zu sein – mögliches *ius humanum* ist all das, was die *lex aeterna* und das *ius naturale* zu ge- und verbieten gestatten. Es verwun-

²² Ansätze hierzu bei Rommen: Die Staatslehre (s. Anm. 10), S. 235 ff.

²³ Siehe den Beitrag von Norbert Brieskorn im vorliegenden Band.

²⁴ Rommen: Die Staatslehre (s. Anm. 10), S. 45.

²⁵ Brieskorn: Francisco Suárez und sein Gesetzesbegriff im Kontext (s. Anm. 1), S. 119–121.

dert daher nicht, dass der Theologe Heinrich Rommen in seiner Studie zur *Staatslehre des Francisco Suárez* 1926 diese Gesetzeshierarchie gegen den Rechtspositivismus seiner Zeit in Stellung brachte.²⁶ Aber impliziert die *leges*-Hierarchie selbst ebenso schon die Notwendigkeit staatlicher Gesetze? Denn je nachdrücklicher die Qualität des *ius naturale* als eines materialen Naturrechts herausgestellt wird und je umfassender dessen Regelungsgegenstände bestimmt werden, desto weniger scheint der menschliche Gesetzgeber noch zu tun zu finden. Im Gegenteil: Die Theorie einer *leges*-Hierarchie droht den Nachweis einer Notwendigkeit staatlichen Rechts nachgerade zu verunmöglichen, solange sie nicht auf den nur subsidiären Rechtsquellencharakter des Naturrechts besteht und damit zeigt, dass das *ius naturale* selbst keineswegs schon die hinreichende Bedingung intersubjektiver Ordnung darstellt. Andernfalls wäre die Abwehr eines metaphysiklosen Rechtspositivismus zum Preis eines unpolitischen Iusnaturalismus erkaufte, der gleichfalls nicht im Sinne des Rechtstheologen aus Coimbra ist. Vielmehr schreibt Suárez der staatlichen Zwangsgewalt und der Unterwerfung des von Natur aus freien Subjekts unter dieselbe ausdrücklich Notwendigkeitscharakter zu:

Der *zweite* Grundsatz besagt, dass in einer vollkommenen, also politischen Gemeinschaft eine politische Gewalt nötig ist, welcher die Lenkung der Gemeinschaft zusteht. Das geht aus den Begriffen bereits deutlich hervor; denn, wie der Weise sagt: »Wo kein Lenker ist, verdirbt das Volk«. Die Natur lässt es aber am Notwendigen nicht fehlen. Wie also die vollkommene Gemeinschaft von der Vernunft und dem Naturrecht her berechtigt ist, so ist es auch die Gewalt, die Gemeinschaft zu lenken, denn ohne sie würde innerhalb der Gemeinschaft die höchste Verwirrung herrschen.²⁷

Es mag durch diese rechtsmetaphysischen Überlegungen zwar der Nachweis der Notwendigkeit staatlicher Zwangsgewalt gelingen; dass diese Zwangsgewalt allerdings nicht nur als Exekutorin naturrechtlicher Rechtsnormen auftritt, sondern auch positivrechtliche Gesetzgebung zu leisten berechtigt und verpflichtet ist, wird Suárez in *De lege positiva humana* nachweisen. Die Herausforderung, diesen Nachweis zu erbringen und dabei das positive Recht zu stärken, ohne das Naturrecht zu schwächen, die Qualität ebenso wie den Umfang der

²⁶ Rommen: Die Staatslehre (s. Anm. 10), S. 43.

²⁷ DL III. 1. 4, Bach, Brieskorn, Stiening III/1, S. 12/13: »Secundum principium est in communitate perfecta necessariam esse potestatem ad quam spectet gubernatio communitatis, quod etiam ex terminis videtur per se notum. Nam, ut ait sapiens (Prov. 11, [14]): ›Ubi non est gubernator, corrueat populus.‹ 21 Natura autem non deficit in necessariis. Ergo sicut communitas perfecta est rationi et naturali iuri consentanea, ita et potestas gubernandi illam, sine qua esset summa confusio in tali communitate.«

Geltung positiver Rechte zu erläutern, die Regelungsgegenstände ebenso wie die Subjekte positiver Rechte zu bestimmen, kann als ein Grund dafür gelten, dass das Buch über die positiven menschlichen Gesetze nach Buch VIII *De lege humana favorabili* und Buch V *De varietate legum humanarum* das umfangreichsten des Gesamttraktats ist. Gemeinsam mit diesen beiden Büchern sowie mit DL VI *De interpretatione, cessatione et mutatione legum humanarum* bildet es einen weltlich-positivrechtlichen Komplex aus, der einen Großteil des Gesamtwerkes einnimmt.²⁸

Der vorliegende Band versucht in der Betrachtung der genannten Reflexionsfelder und Problemlagen, genuin Neues zur Erforschung des suárezischen Staatsrechts beizutragen und Erkenntnisse zu den Geltungs- und Verbindlichkeitsbedingungen weltlicher positiver Rechte zu gewinnen, die keineswegs aus einer isolierten Analyse des dritten Buches von *De legibus* hervorgehen, sondern Werkzusammenhänge und historische Kontexte berücksichtigen.

4 Positives menschliches Recht in Suárez' Gesetzeshierarchie

Dass die hier skizzierten Problemlagen für die Suárez-Interpretation ebenso essentiell wie komplex sind, kann ein Beispiel aus der Forschungsliteratur illustrieren: Jean-Paul Coujou hat die Problematik einer gleichzeitigen Ermöglichung und Redundanz des positiven Rechts durch das Naturrecht wie folgt zu bestimmen versucht:

Menschliches positives Recht kann selbst mit Rücksicht auf alle relevanten Überlegungen für das ewige Recht und das natürliche zeitliche Recht unmöglich auf einen bloßen Ausdruck der Naturrechtsprinzipien reduziert werden. Obwohl es seinen Seinsgrund durch

28 Für diesen quantitativen Vergleich sei auf die Ausgabe Bertons verwiesen: In dieser nimmt DL VIII *De lege humana favorabili* 194 Seiten (Vivès 6, S. 223–417), DL V *De varietate legum humanarum* 151 Seiten (Vivès 5, S. 411–562), DL III *De lege positiva humana* 151 Seiten (Vivès 5, S. 173–324) und Buch VI *De interpretatione, cessatione et mutatione legum humanarum* 133 Seiten (Vivès 6, S. 1–133) ein: Dies ergibt 629 Seiten von insgesamt 1159 Seiten (Vivès 5: 562 Seiten; Vivès 6: 597 Seiten), womit die Erläuterungen Suárez' zum weltlichen positiven Recht eine zwar knappe, aber absolute Mehrheit des Traktatumfanges auf sich vereinigen.

seine Konformität zu letzterem [d.i. dem Naturrecht] erhält, nimmt es nichtsdestoweniger eine spezifische Extension aufgrund seiner historischen Anwendung an.²⁹

Coujous Problemlerläuterung präformiert allerdings eine mögliche Lösung des Problems: *Erstens* geraten durch die Reduktion des Problems auf Seinsgründe des positiven Rechts dessen Geltungs- und Verbindlichkeitsgründe aus dem Blick. Francisco Suárez selbst jedoch – und nicht erst Erhard Weigel oder Samuel Pufendorf – hatte bereits in seinen *Disputationes Metaphysicae* 1597 die Distinktion zwischen *Entia Physica* und *Entia Moralia* eingeführt.³⁰ Probleme der Geltungs- und Verbindlichkeitsbegründung erübrigen sich also gerade bei Suárez nicht durch den Verweis auf ›Seinsgründe‹. *Zweitens* besteht für Coujou die Spezifik des suárezischen Staatsrechts in jedem Fall in einer »Extension«: Dass mit einer solchen quantitativen Bestimmung überhaupt ein differenzbildendes und also qualitatives Merkmal des *ius positivum humanum* aufgefunden werden kann, scheint sowohl *a priori* unmöglich als auch praktisch nicht erforderlich, denn schließlich gibt Coujou im Folgenden selbst qualitative Ursachen für die Varianz und den Umfang des positiven Rechts an: *Drittens* nämlich generiere jene »spezifische Extension« des suárezischen Staatsrechts aus der »historischen Anwendung« des Naturrechts. Diese Applikation besteht für Coujou im Wesentlichen in »ergänzenden Bestimmungen« (»complementary determinations«) der notwendigen naturrechtlichen Prinzipien vor dem Hintergrund kontingenter raumzeitlicher Umstände.³¹ In der Tat gilt für Suárez selbst dieser *mo-*

29 Jean-Paul Coujou: Political Thought and Legal Theory in Suárez. In: A Companion to Francisco Suárez. Hg. von Victor M. Salas u. Robert L. Fastiggi. Leiden, Boston 2015, S. 29–71, hier S. 33: »Human positive law (with respect to all the considerations relevant to the theme of eternal law and the natural temporal law) is unable to be reduced to the mere expression of the principles of the natural law. Though it receives its reason for existing by its conformity to the latter, it nevertheless assumes a specific extension because of its historic application.«

30 Dies erläutert der hier abgedruckte Beitrag Stefan Schweighöfers. Siehe auch Theo Kobusch: Die Lehre vom moralischen Sein in der Philosophie des F. Suarez. In: Ders.: Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild. Darmstadt 1993, S. 55–66. Vgl. Waldemar Voisé: Meister und Schüler: Erhard Weigel und Gottfried Wilhelm Leibniz. In: *Studia Leibnitiana* 3.1 (1971), S. 55–67; Theo Kobusch: Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild. Freiburg, Basel, Wien 1993, S. 73; Klaus-Gert Lutterbeck: Pufendorfs Unterscheidung von physischem und moralischem Sein und seine politische Theorie. In: *Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf*. Hg. von Dieter Hüning. Baden-Baden 2009, S. 19–35.

31 Coujou: Political Thought (s. Anm. 29), S. 41: »Thus, positive laws imply an indirect line with the norms deduced from the precepts of the natural law, and this line manifests the introduction of complementary determinations that, in same way, reveal the circumstances that turn out to be contingent.«

modus determinationis für eine der staatsrechtlich bedeutendsten Situationen, nämlich für die Wahl der Regierungsform:

Deshalb werden die Menschen vom bloßen Naturgesetz nicht verpflichtet, die politische Gewalt bei einem von ihnen oder mehreren oder gar in der politischen Gemeinschaft aller anzusiedeln. Also muss die *nähere Bestimmung* notwendigerweise durch Überlegung und Entscheidung der Menschen erfolgen.³²

Gleichwohl lässt Suárez an dieser Stelle vollkommen offen, ob diese determinierende Entscheidung der Menschen äußeren raumzeitlichen Umständen folgt oder göttlichen Geboten. Daher gilt es zu prüfen, ob sich das Verhältnis des positiven menschlichen zum natürlichen Recht überhaupt auf Determination beschränkt:³³ Zum einen nämlich wäre diese Verhältnisbestimmung keineswegs neu, sondern zeichnet schon das frühe protestantische Naturrechtsdenken Philipp Melanchthons und Johann Oldendorps aus;³⁴ zum anderen generiert die Notwendigkeit von Recht überhaupt für das frühprotestantische Naturrecht aus der postlapsaren Mangelhaftigkeit des Menschen – eine Prämisse, die auch für den *modus determinationis* den Ausschlag gibt, ist doch die Aufgabe staatlichen Rechts somit die Einhegung sündhaften Handelns und *kann* daher nur aus den Bestimmungen Gottes über Sünde und Laster folgen. Obgleich auch für Suárez die Sündendimension widerrechtlichen Handelns ein wichtiges Thema darstellt,³⁵ teilt er gerade nicht die Annahme, dass »dem Gerechten kein Gesetz sei«; gegen diese von 1 Tim 1,9 ausgehende, von Augustinus ausgearbeitete und vom Lutheranismus erneuerte These³⁶ bezieht Suárez schon in DL I *De natura legis* in einem eigenen Kapitel deutlich Stellung³⁷ und liefert in DL IX *De lege*

32 DL III. 4. 1, Bach, Brieskorn, Stiening III/1, S. 50/51: »[I]deoque ex pura lege naturae non coguntur homines habere hanc potestatem in uno vel in pluribus vel in collectione omnium. Ergo haec determinatio necessario fieri debet arbitrio humano.«

33 So nämlich Reijo Wilenius: *The Social and Political Theory of Francisco Suárez*. Helsinki 1963, S. 63 f.

34 Siehe Johann Oldendorp: *Ivris Naturalis, Gentium, et Civilis εἰσαγωγή; Divinae Tabulae X praeceptorum; Leges XII tabularum; Epitome successionis ab intestato, & alia pro tyronibus Iuris*. Köln 1539, f. B 6v: »Nam Ius Civile nihil aliud est quam determinatio Iuris naturalis, ut Philippus dicit.« / »Denn das Staatsrecht ist nichts anderes als die nähere Bestimmung des Naturrechts, wie Philipp [Melanchthon] sagt.«

35 Siehe die Beiträge von Tilman Reppen und Norbert Brieskorn in diesem Band.

36 Mathias Schmoekel: *Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit*. Tübingen 2014, S. 146 ff.

37 DL I. 19, Bach, Brieskorn, Stiening I, S. 370–411; zur langanhaltenden Wirkung dieser Position bis zu Herder siehe Gideon Stiening: *Von der »Natur des Menschen« zur »Metaphysik*

divina positiva veteri den Offenbarungsbeweis, dass es auch im Stande der Unschuld Gesetze gegeben habe, nämlich vor allem das Verbot, vom Baum der Erkenntnis zu essen.³⁸ Da mithin für Suárez die *praemissa maxima* der Rechtslehre der »Häretiker«³⁹ nicht gilt, kann *mutatis mutandis* aus ihr nicht der *modus determinationis* des positiven menschlichen Rechts gefolgert werden.

Betrachtet man abschließend die Formulierung Coujous, das suárezische Staatsrecht sei im Wesentlichen eine »historische Anwendung« des Naturrechts, so ist zu bedenken, dass mit dieser Vorstellung einer bloßen Applikation des Naturrechts nicht nur dessen, sondern jedwede rechtliche Erwägung auf bloß pragmatische Praktikabilitätsmomente zu reduziert würde: Denn anders als im Falle der Determination, bei der das Naturrecht durch historische Umstände näher bestimmt würde, geriete im Falle einer Applikation das Naturrecht zum bloßen Mittel, das zur Meisterung dieser kontingenten Umstände mal produktiv mal zurückhaltend angewendet würde. Es finden sich zwar Formulierungen bei Suárez, in denen er bestimmte gesetzgeberische ebenso wie exekutive Entscheidungen ausdrücklich einem »klugen Urteil« (»*prudenti arbitrio*«) überlässt,⁴⁰ dennoch stellt sich diesem Band die Frage, ob Suárez im Ganzen eine solche Herleitung des Sollens aus dem Sein⁴¹ und eine damit einhergehende Prudentialisierung seiner Staatsrechtslehre tatsächlich beabsichtigte.

der Sitten«. Zum Verhältnis von Anthropologie und Sittenlehre bei Kant und in den Rechtslehren des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Das Verhältnis von Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie. Hg. von Dieter Hüning, Bernd Dörflinger u. Günter Kruck. Hildesheim 2017, S. 13–44, hier S. 28–30.

38 DL IX. 1. 1; Vivès 6, S. 419: »[N]am videmus Deum dedisse homini in statu innocentiae specialem legem non comedendi de ligno scientiae boni et mali, Genes. 2.« / »Denn wir in Genesis 2 lesen wir, dass Gott dem Menschen im Stande der Unschuld ein besonderes Gesetz auferlegt hat, nicht vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen zu essen.«

39 Als solche spricht Suárez nämlich die Vertreter eines rein postlapsaren und damit nur bedingten Rechtsverständnisses schon im Titel des genannten Kapitel DL I. 19 unmissverständlich an: DL I. 19, Bach, Brieskorn, Stiening I, S. 370/371: »Explicantur aliqua scripturae testimonia quibus haeretici abutuntur.« / »Erläuterung bestimmter Zeugnisse der Heiligen Schrift, die die Häretiker missbrauchen.«

40 DL III. 30. 9, Bach, Brieskorn, Stiening III/2 S. 218/219: »Respondeo vix posse certam aliquam regulam designari sed prudenti arbitrio utendum esse.« / »Man kann hier keine allgemeine sichere Regel angeben, man muss vielmehr klug urteilen.« Siehe den Beitrag von Oliver Bach in diesem Band.

41 George I. Mavrodes: On Deriving the Normative from the Nonnormative. In: Papers of the Michigan Academy of Science, Arts, and Letters 3 (1968), S. 353–365; Norbert Hoerster: Zum Problem der Ableitung eines Sollens aus einem Sein in der analytischen Moralphilosophie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 55 (1969), S. 11–39; zu dem umgekehrten Fehlschluss vom Sollen auf das Sein siehe Maximilian Herberger: Zum Methodenproblem der Methodenge-

5 Verbindlichkeit positiver Gesetze

In den Studien zur Obligationstheorie des Francisco Suárez wurde die Frage einer möglicherweise spezifischen Verpflichtung durch positives Recht weitgehend vernachlässigt. Im Falle naturrechtlich indifferenter Erlaubnisgesetze kann ein positives Gesetz selbst nämlich, das mit Blick auf den betreffenden Regelungsgegenstand ein Ge- bzw. Verbot formuliert, selbst keine Verpflichtungskraft generieren: Der Untertan kann in diesem Falle zunächst nur durch die Androhung äußerer Strafe zur Einhaltung angehalten werden; eine andere, nämlich innere *vis coerciva* steht dem menschlichen Gesetzgeber allein nicht zur Verfügung.⁴² Dies hat Folgen sowohl für Suárez Theorie des Ursprungs und der Übertragung gesetzgeberischer Gewalt als auch für die Erfordernisse an eine angemessene Promulgation positiver menschlicher Gesetze: *Erstens* nämlich besitzt das Recht bei Suárez einen unverkennbaren Primat vor der Politik, so dass kein absoluter Herrscher für sich beanspruchen kann, durch seine positiven Gesetze und sein politisches Handeln gegen das Naturrecht verstoßen zu dürfen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen. Durch die gesetzeshierarchische Vorgabe, dass das *ius positivum humanum* nicht gegen das Naturrecht verstoßen darf, sind dem politischen Absolutismus zumindest legislatorisch enge Grenzen gesetzt,⁴³ wenngleich er in seinem Handeln selbst nicht an seine eigenen Gesetze gebunden ist. *Zweitens* macht die spezifische Normstruktur des menschlichen positiven Gesetzes dessen schrittweise Verkündung und Inkrafttreten notwendig; denn insbesondere diejenigen positiven Gesetze, die naturrechtlich indifferente Normfragen unter historischen Bedingungen entscheiden, können mit einer Kenntnis und Befolgung durch die Untertanen nicht schon zum Zeitpunkt ihrer Beschließung rechnen. Schrittweise hat die Promulgation und das Inkrafttreten solcher positiver menschlicher Gesetze mithin darum zu erfolgen, weil jedem Untertan die Gelegenheit gegeben werden muss, von ihnen Kenntnis zu erlangen. Denn »[w]ie will man dem in vernünftiger Weise zustim-

schichte: Einige Grundsatz-Reflexionen. In: Entwicklung der Methodenlehre in Rechtswissenschaft und Philosophie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Hg. von Jan Schröder. Stuttgart 1998, S. 207–216, hier S. 211.

⁴² Pink: Reason and Obligation in Suárez (s. Anm. 13), S. 190–195.

⁴³ Siehe Norbert Brieskorn: Die Staatsphilosophie des Francisco Suárez SJ (1548–1617). In: Von der Allegorie zur Empirie? Natur im Rechtsdenken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. von Susanne Lepsius, Friedrich Vollhardt u. Oliver Bach. Berlin 2018, S. 123–132; Stefan Schweighöfer: Die Begründung der normativen Kraft von Gesetzen bei Francisco Suárez. Münster 2018, S. 225–234, sowie den Beitrag Schweighöfers in diesem Band.

men, dass ein Gesetz, das heute in Madrid verkündet wurde, auch heute bereits die Bewohner Coimbras verpflichtet?«. ⁴⁴ Suárez' genaue Bestimmung der Bedingungen des Inkrafttretens positiver Gesetze gilt es im vorliegenden Band zu erkunden wie diejenige des Zustandekommens legislatorischer Gewalt und derer möglichen Einschränkung.

6 Aufbau und Beiträge des Bandes

Die Beiträge des Bandes sind in vier Hauptsektionen untergliedert, die zugleich durch ihre Reihenfolge einen kooperativen Kommentar des gesamten Buches III zu ergeben versuchen.

Der Beitrag STEFAN SCHWEIGHÖFERS eröffnet die erste Sektion zu den begründungstheoretischen Grundlegungen der ersten Kapitel, wobei Schweighöfer das Problem des Ursprungs politischer Macht bei Suárez verhandelt. Denn auf den ersten Blick erscheint die gleichzeitige Herkunft dieser *Potestas* aus göttlicher Stiftung und menschlicher Freiheit nicht nur überdeterminiert, sondern auch problematisch: Weder ist es ein Determinismus im Schöpfungsplan noch ein göttlicher Konkurs, die einzelnen Menschen wirkliche und rechtmäßige Zwangsgewalt über andere gegeben haben. Unter Verweis auf den zeitgenössischen Debattenhorizont von Francisco de Vitoria über Domingo de Soto bis Luis de Molina arbeitet Schweighöfer dabei die eben nicht nur juridischen, sondern metaphysischen Bedingungen politischer Macht bei Suárez heraus.

FRANZ HESPE arbeitet in seinem Beitrag Suárez' Bestimmung des Verhältnisses zwischen der geistlichen Macht des Papstes und der weltlichen Macht souveräner Staaten heraus. Dabei spannt Hesse wichtige Bögen zwischen der sys-

⁴⁴ DL III. 17. 3, Bach, Brieskorn, Stiening III/1, S. 354/355: »Quomodo enim intelligi potest ut lex hodie promulgata Matriti hodie etiam obliget habitantes Conimbricæ?« Den Unterschied zwischen positivrechtlicher Verkündung und »Promulgation« des Naturrechts skizziert Suárez bereits in DL I wie folgt: DL I. 11. 14, Bach, Brieskorn, Stiening I, S. 262/263: »Est praeterea observandum, hanc promulgationem aliter in naturali lege, aliter vero in positiva requiri; nam in priori invenitur verus modus promulgationis a natura definitus; quia sicut illa lex naturalis est, ita ex se determinat condiciones legis. Promulgatur ergo eo ipso quod ex natura ipsa manat.« / »Man muss zudem beachten, dass für eine solche Promulgation im Zusammenhang des natürlichen Gesetzes anderes erforderlich ist als im Zusammenhang des positiven Gesetzes. Denn im Zusammenhang des natürlichen Gesetzes gibt es eine bestimmte, von der Natur festgelegte Art der Promulgation. Weil es als Gesetz »natürlich« ist, legt es seine Bedingungen selbst fest, um Gesetz zu sein. Es wird folglich allein dadurch promulgiert, dass es aus der Natur selbst hervorgeht.«

tematisch angelegten Traktatschrift *De legibus* und der eher kasuistisch argumentierenden Fallstudie *Defensio fidei*, in der Suárez die Machtansprüche König James' I. von England analysiert und erwidert. Zwar generiert die notwendige Zweckausrichtung der weltlichen Gewalt auf das ewige Seelenheil kein aktives Gestaltungsrecht des Papstes bei weltlichen Gesetzen und weltlicher Politik; gleichwohl ist der Heilszweck hinreichend, um legislatorische und politische Entscheidungen abzulehnen und zu sanktionieren, die das *summum bonum* zu verhindern drohen.

Die zweite Sektion *Politik und Herrschaft* wird eingeleitet durch den Beitrag DIETER HÜNINGS, der sich mit dem tugendethischen Profil der suárezischen Staatsrechtslehre befasst. Dieses erweist sich als keineswegs marginaler, sondern substanzieller Bestandteil funktionierender ebenso wie gerechter Politik. Diese nämlich besteht für Suárez nicht nur in der Herstellung und Garantie eines äußeren Rechtsfriedens, sondern auch in der auf einen Gemeinwohl- und Glückseligkeitszweck ausgerichteten inneren Harmonisierung des Menschen. Dieses Interesse des suárezischen Staates nicht nur daran, dass der Bürger pflichtgemäß handelt, sondern auch daran, inwiefern er aus Pflicht handelt, bewirkt eine Verschränkung von Recht und Moral, die Suárez nur bedingt als Modernisator der Jurisprudenz bezeichnen lässt, wie Hüning vor der Kontrastfolie der Vernunftrechtslehre Immanuel Kants und Julius Ebbinghausens zeigt.

GIDEON STIENING bemüht sich in seinem anschließenden Beitrag Suárez' Stellung zur *ratio status*-Lehre der Frühen Neuzeit zu rekonstruieren. Dabei zeigt sich, dass der Conimbricener Rechtstheologe einerseits die zeitübliche Kritik an Machiavelli und dessen Nachfolger übt, andererseits einige Impulse dieser politischen Klugheitslehren aufnimmt. In einem Vergleich mit der 1604 erschienenen Konzeption des Arnold Clapmarius werden Gemeinsamkeiten und Differenzen herausgearbeitet.

Die anschließende Studie FRANK GRUNERTS untersucht Francisco Suárez' Überlegungen zu den notwendigen und hinreichenden Bedingungen angemessener Gesetzesverkündung, d. h. die Verkündung eines Gesetzes dergestalt, dass es seine volle Verpflichtungswirkung entfaltet. Diese Bedingungen verortet Suárez sowohl auf der Objektebene, nämlich dem Gesetz selbst, als auch auf der Subjektebene, d. h. mit Blick auf den Gesetzesadressaten. So muss beispielsweise das Gesetz schon darum allgemein verkündet werden, weil Allgemeinheit den suárezischen Gesetzesbegriff auszeichnet. Die Perspektive auf den Adressaten eröffnet neben dem Postulat der Verständlichkeit des *Gesetzestextes* vor allem raumzeitliche Erwägungen: Einem neuem Gesetz muss zwischen seiner Verabschiedung und seinem Inkrafttreten eine angemessen große Zeitspanne eingeräumt werden, um auch in entlegenen Winkel seines Geltungsgebiets zur

Kenntnis zu gelangen. Die schriftliche Abfassung eines Gesetzes, so kann Grunert zeigen, ist allerdings eine zwar bewährte, doch weder notwendige noch hinreichende Bedingung gelingender Promulgation.

Nachdem Grunert in dieser Weise diese empirischen Möglichkeitsbedingungen angemessener Kenntnisnahme neuer positiver Gesetze durch das Volk behandelt hatte, beschäftigt sich KURT SEELMANN in seinem Beitrag mit der Frage einer Notwendigkeit der Zustimmung durch das Volk. Einerseits nämlich erscheint gegenüber einer *potestas absoluta* des Monarchen, dem alle gesetzgebende Kompetenz übertragen worden ist, eine legislatorische Teilhabe der Untertanen widersprüchlich. Andererseits scheint mit Blick auf die augustinischen Prämisse, dass ein an sich ungerechtes Gesetz ohnehin des Gesetzescharakters entbehrt, die Frage seiner Zustimmungsfähigkeit je schon erledigt zu sein. Obwohl also diese Frage populärer Akzeptanz im einen Fall unerlaubt, im anderen Fall redundant erscheint, widmet Suárez ihr ein ausführliches Kapitel (DL III. 19), das letztendlich auf vordringlich klugheitstechnische Überlegungen hinausläuft: Wenn beispielsweise eine Mehrheit des Volkes ein Gesetz nicht mehr befolgt, hat diese Nicht-Akzeptanz an sich zwar keine gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeitswirkung; der Gesetzgeber tut allerdings klug daran, die Abschaffung dieses Gesetzes (*revocatio*) zu erwägen.

Die dritte Sektion *Geltung und Verpflichtung* beginnt mit dem Beitrag von HOLGER GLINKA, der die Möglichkeitsbedingungen menschlicher Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt behandelt: Denn deren Einführung ist nicht nur mit Blick auf die naturständige Freiheit des Menschen problematisch, sondern auch mit Blick auf Suárez' Postulat, dass die Unterwerfung unter menschliche Gesetzgebungsgewalt keine *servitus servilis* darstellen dürfe. Dieser staatsrechtliche Ansatz macht nicht nur die Frage nach Ursprung und Begründung politischer Machtübertragung virulent, sondern auch die nach ihrer Dimension. Dass die Herrschafts- und Gesetzgebungsgewalt ursprünglich beim Volk als *corpus mysticum* liegt und verbleibt, soll einerseits die Regierung von tyrannischer Legislation und Politik abhalten, andererseits ist das *corpus mysticum* mehr als nur ein Ganzes seiner Teile und deshalb keine rechtmäßigen Handlungen einzelner Bürger gegen die Regierung denkbar.

TILMAN REPGEN eröffnet in seinem Beitrag grundlegend neue Einblicke in die moraltheologische Substanz des suárezischen Gesetzesverständnis. Denn Suárez bestimmt die *vis obligativa* des menschlichen positiven Gesetzes als moraltheologischen und erst auf dieser Grundlage als staatstheoretischen Gegenstand. Dies gilt zum einen wegen der wesentlich göttlichen Kontrolle des Gewissens als Instanz intrasubjektiver Moralität, zum anderen wegen des Seelenheils, auf welches auch das irdische Alltagsleben ausgerichtet ist. Da folglich

die Moralisierung des staatsrechtlichen Diskurses mit Blick auf die nur theologisch denkbare innere Verpflichtung notwendig, mit Blick auf das jenseitige Heil zweckmäßig ist, gehen Theologie, Staatslehre und Jurisprudenz bei Suárez in einer Weise Hand in Hand, wie sie der Conimbricenser Theologe mit zahlreichen Verweisen an das Gelehrte Recht des Mittelalters anbindet. Ausschlaggebend für die Gewissensbindung selbst solcher positiver Gesetze, die naturrechtlich Indifferentes näher bestimmen, ist indessen das vom Heilszweck und von der theonomen Moralität der *conscientia* relativ unabhängige Argument der göttlichen Legitimation weltlicher Herrschaft: Diese ist es, die eine mittelbare Gewissensverpflichtung selbst im Falle rein positivrechtlicher Bestimmungen bewirkt.

OLIVER BACH schließt an diese Überlegungen an, indem er die Verpflichtungswirkung der *leges humanae* bis an einen kritischen Punkt, nämlich dorthin, wo die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen – dem Feld des positiven Rechts – mit fundamentalen naturrechtlichen Pflichten und Pflichten gegenüber Gott augenscheinlich in Konflikt gerät. Dort erweist sich das Verhältnis des positiven menschlichen zum überpositiven natürlichen und göttlichen Recht als weniger durch Ausformulierung (*Determination*) als durch Abgrenzung (*Definition*) ausgezeichnet.

NORBERT BRIESKORN wendet sich in seinem Beitrag der von Suárez im Kapitel 34 erörterten Frage zu, ob und, wenn ja, in welcher Weise der Klerikerstand durch die Staatsgesetze verpflichtet werden können. Auf der Grundlage einer genauen Analyse der von Thomas von Aquin entwickelten Differenzierung des Obligationsbegriffes in eine *vis directiva* und eine *vis coactiva* kann Brieskorn zeigen, dass jeder Kleriker zwar im Gewissen, nicht aber durch die Zwangsgewalt der weltlichen Staaten zu Einhaltung seiner Gesetze gezwungen werden kann. Brieskorn betont ausdrücklich, dass diese Konzeption nicht zu einer vollständigen Befreiung der Kleriker von der Verpflichtung zur Einhaltung der *leges humane* führt, sondern zu einer die besonderen Stellung der Kirche in der Schöpfung berücksichtigenden spezifischen Obligation führt.

GIDEON STIENING schließt in seinem Beitrag an diese Problemlage an, indem er sich mit dem aus dem römischen Recht überlieferten, durch Thomas und die Frühe Neuzeit zu einer eigentümlichen Aktualität gelangten Grundsatz des *Princeps legibus solutus* befasst, die Suárez in seinem umfangreichen Abschlusskapitel reflektiert. Unter erneuter Anwendung der Distinktion zwischen einer *vis directiva* und einer *vis coactiva* zeigt Stiening, dass Suárez den Herrscher erneut nicht vollständig aus den Rechtspflichten des Staates entlässt, sondern nur von dessen Zwangsgewalt befreit.

MARIANO DELGADO erläutert in seinem Beitrag, der die letzte Sektion zum Kontext der suárezischen Staatrechtstheorie konstituiert, die Definitionen von Volkssouveränität und Widerstandsrecht bei Bartolomé de Las Casas und Francisco Suárez sowie deren Übereinstimmungen und Differenzen. Dabei zeigt Delgado nicht nur deren philosophiehistorische Bedeutung, insofern ihre Begriffsbestimmungen den modernen Theorien von Volkssouveränität und Widerstandsrecht entscheidende Grundlagen lieferten, sondern er weist auch auf deren ideenhistorische Wirkung auf die südamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen hin. Gleichwohl erweist sich Suárez als der schwierigere Autor, da er mit der seit Thomas von Aquin und Bartholus von Sassoferrato üblichen Theorie der Tyrannei bricht und der Usurpation eine Verjährungsfrist einräumt, nach welcher der *tyrannus absque titulo* eine relative Herrschaftslegitimation erlangt hat und Widerstand gegen ihn nicht mehr ohne weiteres rechtmäßig ist.

Der vorliegende Band geht auf eine Tagung zurück, die vom 8. bis 10. September 2016 an der Hochschule für Philosophie SJ München stattfand. Der besondere Dank der Herausgeber gilt der Hochschule für Philosophie. Für die Unterstützung bei der Durchführung der Tagung danken wir Hannah Michel und Michael Schwingenschlögl. Wir danken Dr. Serena Pirrotta und Dr. Marcus Böhm vom Walter De Gruyter Verlag für die kompetente Betreuung bei der Entstehung und Fertigstellung dieses Bandes.

Münster und München im Januar 2020



2 Grundlagen

